

## Merkblatt Rettungswesten

### Gesetzlichen Vorgaben

*Welches sind die relevanten Normen?*

- Art. 131, 134, 134a der Binnenschiffahrts-Verordnung (BSV)

*Wann besteht Rettungswestenpflicht?*

- Rettungswestenpflicht gilt für stehende Gewässer nur ausserhalb der äusseren Uferzone [welche bis 300 m ab dem Ufer verläuft (vgl. dazu Merkblatt «Fahrordnung»)] sowie immer auf fliessenden Gewässern.
- Es besteht also unabhängig von der Jahreszeit und der Wassertemperatur keine Westentragpflicht bis 300 m vom Ufer entfernt.

*Besteht Tragepflicht oder genügt das Mitführen?*

- Für wettkampftaugliche Wassersportgeräte wie Rennruderboote ist das Mitführen von passenden Rettungswesten genügend, d. h. es besteht keine gesetzliche Tragepflicht.

*Welches sind die technischen Anforderungen an Rettungswesten?*

- Als rechtlich genügende „Einzelrettungsmittel“ gelten nur Rettungswesten mit Kragen und Rettungsringe mit mindestens 75 Newton Auftrieb.
- Aufblasbare Rettungswesten werden anerkannt, wenn der Aufblasvorgang automatisch oder von Hand ausgelöst werden kann.
- Für jede an Bord befindliche Person muss ein „Einzelrettungsmittel“ vorhanden sein.
- Die Rettungswesten sind zu warten. Massgebend sind gemäss Gesetz die Herstellervorgaben. Wartungspflicht bei den im SCK am meisten verwendeten Secumar-Westen: alle zwei Jahre; die erfolgte Wartung wird durch Vignette bestätigt.
- Maximale „Lebensdauer“: 10 Jahre
- Die Seepolizei kann diese Anforderungen prüfen und allenfalls Bussen aussprechen. Zivilrechtliche Verantwortung liegt beim Träger.



### Das Wichtigste zum Thema Rettungswesten in der Ruderordnung des SCK

- Beträgt die Wassertemperatur weniger als 12 Grad, wird das Tragen einer Rettungsweste auch im Uferbereich (d. h. bis zu 300 m Abstand zum Ufer) empfohlen.
- Besonders hervorgehoben wird die gesetzliche Pflicht zum Mitführen bzw. zum Tragen einer Rettungsweste ausserhalb der Uferzone (d. h. ausserhalb von 300 m Abstand vom Ufer) sowie auf Fliessgewässern. Jeder Ruderer ist selber für die Beschaffung und das Mitführen bzw. Tragen einer gesetzeskonformen Rettungsweste, die Sicherstellung ihrer Funktionalität und die periodische Wartung gemäss den gesetzlichen Anforderungen verantwortlich.

## Weitere Anmerkungen

- Es gibt keine (gesetzliche) Unterscheidung bezüglich des Westentragpflicht bei Ausfahrten in Gig- Ruderbooten und Rennruderbooten.
- Der Seeclub empfiehlt, mitgenommene Westen zu tragen. Dies verhindert umständliches Anziehen im Notfall. Bei auf Automatik konfigurierten Westen wird so zusätzlich verhindert, dass mitgeführte Westen bei Wasser im Boot ungewollt aufblasen und unter Umständen das Boot beschädigen oder sonst Schäden verursachen.
- Vor allem bei tiefen Temperaturen ist die Automatikauslösung sinnvoll.
- Die meisten Rettungswesten sind ausgerüstet mit einer «Mundpfeife». Eine «Mundpfeife» oder Trillerpfeife resp. Horn dabei zu haben, ist übrigens eine gesetzliche Pflicht!
- Verfügbar sind gesetzeskonforme Westen z.B. bei Boatsman's Corner AG, Seestrasse 196, 8708 Männedorf (Tel.: 044 920 11 22; info@seilwerk.ch; www.seilwerk.ch); dort gibt es die gesetzeskonformen Westen am Lager. Sie können dort auch anprobiert und später gewartet werden.

Zurzeit empfiehlt Boatsman's Corner AG für Ruderer folgende neuste gesetzeskonforme Modelle:



SECUMAR Secufit



SECUMAR Vivo 100

- Achtung: Es gelten Sondervorschriften der Fluggesellschaften betreffend das Mitführen von Rettungswesten (resp. der darin enthaltenen Patronen) bei Flugreisen.